Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/431

12. 05. 77

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

»(EG-Dok. R/967/77) (AGRI 257)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [2]), insbesondere auf Artikel 30 Abs. 1 und Artikel 39 a Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/76 [4]) insbesondere auf Artikel 12 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bezeichnung und die Aufmachung von Weinen und Traubenmosten sind mit Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1168/76 [6]), geregelt worden.

Es sollte klargestellt werden, daß die Begriffe „Landwein", „vin de pays" oder „vino tipico" nur für die Anbaugebiete gelten, die den Wein arteigene Merkmale verleihen, und daß sie stets in Verbindung mit dem Namen des betreffenden Anbaugebietes zu verwenden sind. Es ist daher unbedingt erforderlich, die Verwendung der Namen dieser Weinbaugebiete für andere Weine auszuschließen.

Zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten der Tafelweinerzeugung müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die obligatorischen Angaben bei allen und nicht nur bei den mit einer geographischen Angabe bezeichneten Tafelweinen vorzuschreiben, zu untersagen oder einzuschränken. Diese Notwendigkeit hat sich besonders bezüglich genauerer Hinweise bei den durch den Restzuckergehalt gekennzeichneten Tafelweinarten herausgestellt.

Mögliche Verwechslungen zwischen der Angabe des Namens oder Firmennamens des Abfüllers, des Versenders oder einer natürlichen oder juristischen Person, die an der Vermarktung eines Weins beteiligt ist, einerseits und dem Namen eines bestimmten Anbaugebietes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 andererseits gilt es zu verhüten. In diesem Fall muß deshalb die vorgenannte Angabe mittels einer Kennziffer erfolgen.

Gemäß Artikel 12 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 ist es angezeigt, das Verzeichnis der bis 31. August 1981 verwendbaren Namen bestimmter Anbaugebiete zu ergänzen.

In den Artikeln 9, 19 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 werden die obligatorischen und fakultativen Angaben für die Bezeichnung von Tafelwein, Qualitätswein b. A. und eingeführtem Wein

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 327 vom 27. November 1976, S. 2
[3]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 20
[4]) ABl. EG Nr. L 331 vom 30. November 1976, S. 3
[5]) ABl. EG Nr. L 227 vom 17. August 1974, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 46

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

festgelegt, die in den amtlichen Dokumenten und den Ein- und Ausgangsbüchern aufzuführen sind, soweit sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen. Gewisse Merkmale der Weine, auf die sich diese Angaben beziehen, wie der Restzuckergehalt und die besondere Farbe, können sich mit der Zeit ändern. Es scheint daher nicht gerechtfertigt, daß diese Angaben weiterhin in den Dokumenten und Ein- und Ausgangsbüchern enthalten sein müssen, um in der Etikettierung verwendet werden zu können, zumal jene Merkmale auch ohne Unterlagen leicht kontrollierbar sind.

Laut Artikel 12 derselben Verordnung kann in der Etikettierung der Begriff „Qualitätswein b. A." oder der entsprechende traditionelle spezifische Begriff verwendet werden, den der betreffende Mitgliedstaat vorgesehen hat. Zur besseren Information des Verbrauchers, insbesondere in anderen als den Erzeugermitgliedstaaten und in Drittländern ist es angebracht, daß der Begriff „Qualitätswein b. A." vorgeschrieben wird, darüber hinaus jedoch ein traditioneller spezifischer Begriff verwendet werden kann.

Erfahrungsgemäß sind die Angaben in den andere Erzeugnisse als Tafelwein oder Qualitätswein b. A. betreffenden Geschäftspapieren nur erfordrelich, wenn keine Begleitdokumente ausgestellt wurden. Es empfiehlt sich deshalb, Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 entsprechend zu ändern.

Um den modernen Methoden der Geschäftsbuchführung Rechnung zu tragen und den von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Weinsektor beauftragten Stellen die Arbeit zu erleichtern, ist die Möglichkeit der Bezeichnung mittels einer Kennziffer auf alle unter die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 fallenden Erzeugnisse auszudehnen. Die Notwendigkeit einer raschen Identifizierung dieser Kennziffer rechtfertigt die Festlegung von Gemeinschaftsregeln für ihre Anwendung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 schreibt die Angabe des Einführers zwingend vor. Zur besseren Information des Verbrauchers und zur Erleichterung der Aufgabe der überwachenden Stellen ist die Angabe des Versenders anstatt des Einführers zwingend vorzuschreiben, wenn ein in Großbehältern eingeführtes Erzeugnis in Partien aufgeteilt wird, die an mehrere Personen veräußert werden.

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 regelt, was unter Etikettierung zu verstehen ist. Es sollte klargestellt werden, daß dieser Begriff unmittelbar auf dem Behältnis unverwischbar angebrachte Angaben ausschließt, die dieses Behältnis und nicht das darin enthaltene Erzeugnis betreffen. Ferner empfiehlt es sich, die vom Abfüller für Kontrollen, die er gegebenenfalls in seinen Einrichtungen vornimmt, verwendeten Angaben in der Etikettierung auszuschließen, da sie nicht an den Verbraucher gerichtet sind.

Die deutsche Fassung von Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist anzupassen, damit sie mit den übrigen Fassungen voll übereinstimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Nach den Regeln sind diese Begriffe an die Verwendung einer bestimmten geographischen Angabe gebunden, die sich auf ein Weinbaugebiet bezieht, das dem Wein typische Merkmale verleiht."

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Tafelweine bestimmte der in Artikel 2 Abs. 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken."

Artikel 3

1. Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

   „4. Die Mitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Angaben über den Abfüller oder den Versender in der Etikettierung mittels Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung eine in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c genannte Angabe enthält.

   5. Die Angabe des Namens oder des Firmennamens des Abfüllers, des Versenders oder einer natürlichen oder juristischen Person,

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 138/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

die an der Vermarktung eines Tafelweins beteiligt ist, oder einer Gruppe dieser Personen, der ganz oder teilweise den Namen

— eines bestimmten Anbaugebietes im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 oder

— eines Weinbaugebietes einschließt, das der Bezeichnung eines Tafelweins vorbehalten ist, für den der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i genannte Begriff „Landwein", „vin de pays" oder „vino tipico" verwendet werden darf,

ist bei anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tafelweinen untersagt.

Diese Angabe kann jedoch von den Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten Tafelweine genehmigt werden:

a) mittels einer Kennziffer, sofern hierzu eine in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c genannte Angabe gemacht wird, die nicht unter das Verbot des vorherigen Absatzes fällt, oder

b) wenn die Größe der Buchstaben für diese Angabe so vorgeschrieben wurde, daß keine Verwechslungen über den geographischen Ursprung des Weins entstehen können."

2. Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b. A. zulassen, daß die in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d vorgeschriebenen Angaben über den Abfüller oder den Versender in der Etikettierung mittels einer Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung eine in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c genannte Angabe enthält."

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „4a. Die Angabe des Namens oder des Firmennamens des Abfüllers, des Versenders oder einer natürlichen oder juristischen Person, die an der Vermarktung eines Qualitätsweines b. A. beteiligt ist, oder einer Gruppe dieser Personen, der ganz oder teilweise den Namen

   — eines bestimmten Anbaugebietes im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 einschließt, aber nicht aus diesem Gebiet stammt, oder

   — eines Weinbaugebiets, das der Bezeichnung eines Tafelweines vorbehalten ist, für den der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i genannte Begriff „Landwein", „vin de pays" oder „vino tipico" verwendet werden darf,

   ist für andere als die unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Qualitätsweine b. A. untersagt.

   Diese Angabe kann jedoch von den Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten Qualitätsweine b. A. genehmigt werden:

   a) mittels einer Kennziffer, sofern hierzu eine in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d genannte Angabe gemacht wird, die nicht unter das Verbot des vorherigen Absatzes fällt oder

   b) wenn die Größe der Buchstaben für diese Angabe so vorgeschrieben wurde, daß keine Verwechslungen über den geographischen Ursprung des Weins entstehen können."

3. Artikel 30 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

   „6. Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die in Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe d vorgeschriebenen Angaben über den Abfüller oder den Versender in der Etikettierung mittels einer Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung eine in Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe h und Artikel 29 Abs. 2 genannte Angabe enthält."

Artikel 4

Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „3. Die Verwendung eines in Absatz 1 genannten Namens für die Bezeichnung eines Tafelweins ist nur zulässig, wenn dieser Name

   — mit dem Namen des Weinbaugebiets eines anderen Tafelweines, dem der betreffende Mitgliedstaat die Begriffe „Landwein" bzw. „vin de pays" oder „vino tipico" zuerkannt hat,

   — mit der Gesamtheit der geographischen Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A., die sich aus der Angabe des bestimmten Anbaugebiets und gegebnenfalls einem oder mehreren in Artikel 14 Abs. 1 genannten Namen zusammensetzt,

   — mit der Bezeichnung eines eingeführten Weins im Sinne von Artikel 28

   nicht übereinstimmt und jede Verwechslung mit einem Qualitätswein b. A. oder einem eingeführten Wein ausgeschlossen ist."

2. Die Liste im zweiten Unterabsatz wird um die Bezeichnung „Ischia" ergänzt.

Artikel 5

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c und Artikel 35 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten jeweils folgende Fassung:

„die Hinweise auf die Herstellungs- oder die Erzeugnisart mit Ausnahme des Restzuckergehalts",.

Artikel 6

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) die gemeinschaftliche Angabe „Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets" oder „Qualitätswein b. A.",'

b) Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) einen der in Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten traditionellen spezifischen Begriffe,

j) zusätzliche traditionelle Begriffe, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in einem zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind,".

Artikel 7

Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wird für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. ist, keine Begleitdokumente ausgestellt, muß die Bezeichnung in den unter Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Geschäftspapieren mindestens die in Artikel 24 Abs. 1 genannten Angaben enthalten."

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„6. Die Mitgliedstaaten können bei den in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, zulassen, daß die in Artikel 22 genannten Angaben in den Geschäftspapieren mittels einer Kennziffer eingetragen werden. Diese Kennziffer muß der mit der Überwachung beauftragten Stelle eine rasche Identifizierung der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses erlauben."

Artikel 8

1. Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe c dritter Gedankenstrich und Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe c dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung:

„— in anderen Behältnissen angeboten werden:

- den Namen oder den Firmennamen des Einführers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,

  oder

- wenn zwischen Einführer und Versender zu unterscheiden ist, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;".

2. Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„den Namen oder Firmennamen des Einführers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder, wenn das eingeführte Erzeugnis in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern angeboten wird und zwischen dem Einführer und dem Versender zu unterscheiden ist, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;".

Artikel 9

Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„4. Bei den in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten eingeführten Weinen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Angaben in den Geschäftspapieren mittels einer Kennziffer eingetragen werden. Diese Kennziffer muß der mit der Überwachung beauftragten Stelle eine rasche Identifizierung der Bezeichnung des betreffenden Weins erlauben."

Artikel 10

Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„1. Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gelten als Etikettierung die gesamten das Erzeugnis charakterisierenden Bezeichnungen oder anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken auf ein und demselben Behältnis einschließlich seines Verschlusses mit Kapsel oder sonstiger Umhüllungen sowie des am Behältnis angebrachten Anhängers.

Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und anderen Marken, die

— in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind,

— den Hersteller oder das Nennvolumen des Behältnisses betreffen und unverwischbarer unmittelbar auf diesem angebracht sind, oder

— den Abfüller zur Eigenkontrolle verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden."

Artikel 11

Der deutsche Wortlaut von Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„1. Bezeichnung und Aufmachung von in Artikel 1 Abs. 3 genannten Erzeugnissen, einschließlich jeder Art von Werbung, dürfen nicht geeignet sein Irrtümer über Art, Ursprung und Zusammensetzung des Erzeugnisses hinsichtlich der in den Artikeln 2, 12, 27, 28 und 29 genannten Angaben hervorzurufen.

2. Bezeichnung und Aufmachung in der Werbung dürfen nicht zu einer Irreführung über das Erzeugnis geeignet sein, insbesondere
   — über die Art des Erzeugnisses, die Farbe, den Ursprung, die Qualitätsstufe, die Rebsorte, den Jahrgang und den Inhalt der Behältnisse;
   — über die Identität oder die Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren."

Artikel 12

Nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 43 a

Nötigenfalls können für die Verwendung der

— in Artikel 3 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 4 und in Artikel 30 Abs. 6 genannten Kennziffern,

— in Artikel 11 Abs. 3, Artikel 21 Abs. 3, Artikel 26 Abs. 6 und in Artikel 38 Abs. 4 genannten Kennziffern,

— in Artikel 12 Abs. 2 genannten Kontrollnummern

Vorschriften erlassen werden."

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Erfahrung bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 hat gezeigt, daß es angezeigt wäre, zur besseren Information des Verbrauchers und zur Erleichterung der Aufgabe der Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften beauftragt sind, diese Verordnung durch einige Vorschriften zu ergänzen.

Mit diesem Verordnungsvorschlag wird deshalb empfohlen:

— Leitlinien für die Regeln zu bestimmen, die von den Mitgliedstaaten für die Bezeichnung der Tafelweine festgelegt werden können, für die der Begriff „Landwein", bzw. „vin de pays" bzw. „vino tipico" verwendet werden darf;

— die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die zur Bezeichnung der Tafelweine verwendeten fakultativen Angaben, insbesondere die Hinweise auf den Restzuckergehalt einzuschränken, um gebietlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen;

— die gleichzeitige Verwendung des Begriffs „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete" oder dessen Abkürzung „Qualitätswein b. A." und der von den Erzeugermitgliedstaaten vorgesehenen spezifischen traditionellen Angaben zu gestatten;

— an den Vorschriften für das Begleitdokument, die Ein- und Ausgangsbücher sowie die Geschäftspapiere bestimmte Änderungen vorzunehmen, damit die für die Bezeichnung aller Erzeugnisse des Anwendungsbereichs der zu ändernden Verordnung geltenden Regeln eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen;

— die Möglichkeit der Bezeichnungsmittel einer Kennziffer auf alle diese Erzeugnisse auszudehnen und eine Rechtsgrundlage zu schaffen für die Festlegung der Gemeinschaftsvorschriften für die Anwendung dieser Kennziffer;

— bei in mehrere Partien aufgeteiltem unabgefülltem Wein die obligatorische Angabe des Einführers durch Angabe des Versenders zu ersetzen und

— zu definieren, was unter dem Begriff „Etikettierung" zu verstehen ist.

Die Annahme dieses Verordnungsvorschlags hat für den Gemeinschaftshaushalt keine finanzielle Auswirkung.